

BEITRAGSRECHT BEI ABFERTIGUNG

Beginn der Beitragspflicht

Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber hat einen Abfertigungsbeitrag in Höhe von 1,53 Prozent des monatlichen Bruttoentgeltes ab dem zweiten Monat des Arbeitsverhältnisses abzuführen. Die Beitragsfreiheit für den ersten Monat gilt nicht, wenn innerhalb von 12 Monaten ab dem Ende eines Arbeitsverhältnisses mit derselben Arbeitgeberin/demselben Arbeitgeber ein neues Arbeitsverhältnis abgeschlossen wird.

Beitragsgrundlage

Beitragsgrundlage ist das sozialversicherungspflichtige Entgelt ohne Geringfügigkeitsgrenze und ohne Höchstbeitragsgrundlage. Das Entgelt erfasst alle Geld- und Sachbezüge der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers. Es wird jenes Entgelt zur Berechnung herangezogen, auf welches die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis Anspruch hat oder das sie/er darüber hinaus auf Grund des Arbeitsverhältnisses von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber (oder von dritter Seite) tatsächlich erhält. Zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt zählen zum Beispiel auch das Urlaubsgeld, das Weihnachtsgeld, die Urlaubersatzleistung und die Kündigungsentschädigung.

Beitragsabfuhr

Die Beiträge sind mit den Sozialversicherungsbeiträgen an den zuständigen Krankenversicherungsträger (etwa Gesundheitskasse (ÖGK)) abzuführen. Für Fälligkeit, Beitragszeitraum, Verzugszinsen und Eintreibung gelten die ASVG-Bestimmungen für Sozialversicherungsbeiträge. Der Krankenversicherungsträger hat die Pflicht zur Prüfung der Richtigkeit der Beiträge.

Vorschusspflicht der ÖGK

Unabhängig davon, ob die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Abfertigungsbeiträge ordnungsgemäß abgeführt hat, muss der zuständige Krankenversicherungsträger am Zehnten des zweitfolgenden Kalendermonats nach deren Fälligkeit die Beiträge an die Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) zur Gänze entsprechend den monatlichen Beitragsgrundlagen abführen.

Beitragszeitraum ist der Kalendermonat.

Fälligkeit

Letzter Tag des Kalendermonats, in das Ende des Beitragszeitraumes fällt.

KONTAKT

Rechtsschutz Linz
ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
TEL +43 (0)50 6906-1
E-MAIL rechtsschutz@akooe.at
WEBSITE ooe.arbeiterkammer.at

BEITRAGSRECHT BEI ABFERTIGUNG

Verzugszinsen

Für nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge sind Verzugszinsen in einem Hundertsatz der rückständigen Beiträge zu bezahlen. Der Hundertsatz berechnet sich jeweils für ein Kalenderjahr aus dem Basiszinssatz zuzüglich 4 Prozentpunkte; dabei ist der Basiszinssatz, der am 31.10. eines Kalenderjahres gilt, für das nächste Kalenderjahr maßgebend. Derzeit ist der Basiszinssatz -0,62 Prozent. Der Zinssatz beträgt im Kalenderjahr 2020 somit 3,38 Prozent (-0,62 Prozent + 4 Prozent = 3,38 Prozent). Verzugszinsen laufen nach 15 plus 3 Tagen. Der Krankenversicherungsträger hat die Beiträge bis spätestens 20. des Folgemonats an die BV-Kasse weiterzuleiten.

Besondere Beitragsgrundlage

Altersteilzeit, Teilpension, Bildungsteilzeit, bei Herabsetzung oder Änderung der Lage der Normalarbeitszeit wegen Sterbebegleitung, bei Herabsetzung beziehungsweise Änderung der Lage der Normalarbeitszeit wegen Begleitung von schwersterkrankten Kindern, Pfl egeteilzeit, Solidaritätsprämienmodell, Kurzarbeit, Qualifizierungsmaßnahme nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder Wiedereingliederungsteilzeit: Monatliches Entgelt auf Grundlage der Arbeitszeit vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit.

Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst

Voraussetzung: aufrechtes Arbeitsverhältnis

Beitragsgrundlage: pauschales Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von 14,53 Euro täglich

Zeitsoldat: nur für die ersten 12 Monate

Militäreinsatz über 12 Monate: ab dem 13. Monat Beitragspflicht des Bundes

Wochengeldbezug

Voraussetzung: aufrechtes Arbeitsverhältnis

Bemessungsgrundlage: Durchschnittliches Entgelt der letzten 3 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles = Beginn der 8. Woche vor der voraussichtlichen Entbindung. Sonderzahlungen sind zu berücksichtigen, außer sie sind – zum Beispiel laut Kollektivvertrag - für die Dauer des Wochengeldbezuges fortzuzahlen.

Krankengeldbezug

Voraussetzung: aufrechtes Arbeitsverhältnis

Beitragsgrundlage: halbes Entgelt des Kalendermonats vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit = Beginn der durch eine Krankheit herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit. Sonderzahlungen sind bei der Festlegung der Beitragsgrundlage nicht zu berücksichtigen.

Beitragspflicht des Familienlastenausgleichsfonds

Kinderbetreuungsgeldbezug: Arbeitnehmer/-innen, auch ehemalige Arbeitnehmer/-innen, wenn zwischen Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges und dem Ende des Arbeitsverhältnisses nicht mehr als 3 Jahre vergangen sind, haben Anspruch auf eine Betragsleistung in Höhe von 1,53 Prozent der jeweils bezogenen Kinderbetreuungsgeldvariante.

KONTAKT

Rechtsschutz Linz

ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

TEL +43 (0)50 6906-1

E-MAIL rechtsschutz@akooe.at

WEBSITE ooe.arbeiterkammer.at

BEITRAGSRECHT BEI ABFERTIGUNG

Beitragspflicht des Bundes

Bei Freistellung wegen einer Sterbebegleitung, bei Freistellung wegen Begleitung von schwersterkranken Kindern oder Pflegekarenz zahlt der Bund die Beiträge.

Beitragsgrundlage: pauschales Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von 26,60 Euro täglich

Beitragspflicht des Arbeitsmarktservices

Für die Dauer einer Bildungskarenz zahlt das Arbeitsmarktservice (AMS) die Beiträge

Beitragsgrundlage: das bezogene Weiterbildungsgeld

Insolvenz der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

Der Insolvenz-Ausgleichsfonds (IAG-Fonds) zahlt Beiträge für die offenen Entgeltansprüche und rückständige Beiträge der letzten 2 Jahre an den Krankenversicherungsträger. Offene Übertragungsbeträge zahlt er direkt an die BV-Kasse. Verfahren: Der Krankenversicherungsträger macht die Abfertigungsbeiträge aus den im Kalenderjahr beendeten Insolvenzfällen bis 30. April des Folgejahres beim IAG-Fonds geltend. Die jahrelange Verzögerung der Beitragszahlung in diesen Fällen wird dadurch abgefedert, dass Verzugszinsen durch den Fonds zu zahlen sind.

KONTAKT

Rechtsschutz Linz

ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

TEL +43 (0)50 6906-1

E-MAIL rechtsschutz@akooe.at

WEBSITE ooe.arbeiterkammer.at